

77 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (69 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956
neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsgesetz-
Novelle).**

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben schon vor längerer Zeit unter Hinweis auf die Verhältnisse in der privaten Wirtschaft die Forderung erhoben, den Bundesbediensteten einen 14. Monatsbezug auszubezahlen. Da sich bei den Beratungen über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 die Möglichkeit ergab, den für die Ausbezahlung eines 14. Monatsbezuges an die Beamten erforderlichen Betrag von 1,2 Milliarden Schilling unterzubringen, kann die Forderung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ab dem Jahre 1960 erfüllt werden.

Nach § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage ist für die Beamten außer den Monatsbezügen für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung von 50 v. H. ihrer

Bezüge vorgesehen. Auszahlungstermine sind der 1. März, der 1. Juni, der 1. September und der 1. Dezember.

Am 1. Dezember 1959 soll eine zusätzliche Sonderzahlung im Ausmaß von 25 v. H. des Monatsbezuges geleistet werden. Dabei sollen jedoch die Familienzulagen statt mit 25 v. H. mit 100 v. H. in Anschlag gebracht werden. Hiedurch wird die nach § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisherigen Fassung am 15. Dezember 1959 gebührende Sonderzahlung nicht berührt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in der Sitzung am 3. November 1959 beraten und einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (69 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. November 1959

Dr. Hetzenauer
Berichtersteller

Aigner
Obmann